

Kontakt zur Kfz-Zulassungsbehörde

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kfz-Zulassungsbehörde gern zur Verfügung.

Besucheranschrift:
Hauboldstr. 7
01239 Dresden (Nickern)

Postanschrift:
Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt
Kfz-Zulassungsbehörde
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Kontakt:
Telefon (03 51) 4 88 80 36 oder 4 88 80 08
E-Mail: kfz-zulassung@dresden.de
Internet: www.dresden.de/kfz

Anfahrts- und Parkmöglichkeiten:
mit dem Bus: Buslinie 66 bis Haltestelle Gamigstraße
mit dem Auto: Parkplatz mit ausreichend Parkplätzen vorhanden

Sprechzeiten:
Mo.: 8:00 - 12:00 Uhr
Di.: 8:00 - 17:00 Uhr
Mi.: 9:00 - 12:00 Uhr
Do.: 8:00 - 17:00 Uhr
Fr.: 8:00 - 12:00 Uhr

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden

Ordnungsamt
Kfz-Zulassungsbehörde, E-Mail: kfz-zulassung@dresden.de
Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, E-Mail: presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden

September 2024

Informationen zu schwarzen Oldtimerkennzeichen Rechtsgrundlagen: § 2 Nr. 22, § 10 Abs. 1 FZV, §§ 21 und 23 StVZO



Wer erhält ein schwarzes Oldtimerkennzeichen?

Grundvoraussetzung: Die Erstzulassung des Fahrzeugs ist mindestens vor 30 Jahren erfolgt.

Ein Oldtimer ist ein Fahrzeug, das vor mindestens 30 Jahren erstmals in den Verkehr gekommen ist, weitestgehend dem Originalzustand entspricht, in einem guten Erhaltungszustand ist und zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dient.

Welche Unterlagen sind zur Zulassung notwendig?

- Gutachten nach § 23 StVZO (beinhaltet Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO)
- ggf. zusätzlich Gutachten nach § 21 StVZO, z. B. wenn keine Betriebserlaubnis vorhanden ist
- Zulassungsbescheinigung Teil I und II oder Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein
- Kennzeichen (wenn zugelassen), ggf. Abmeldebescheinigung (wenn außer Betrieb)
- eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer) zum Nachweis über das Bestehen einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

- Personalausweis
- Einzugsermächtigung für Kfz-Steuer (SEPA-Lastschriftmandat)
- evtl. Vollmacht und Ausweis des Vollmachtgebers und Ausweis des Bevollmächtigten. Die Vollmacht muss auch die Bekanntgabe evtl. bestehender Steuer- und Gebührenrückstände an die Bevollmächtigten erlauben!

Die entsprechenden Formulare finden Sie unter www.dresden.de/kfz.

Hauptuntersuchung

Auch für Oldtimer gelten die für die jeweilige Fahrzeugklasse üblichen Untersuchungsfristen

Welche Gebühren entstehen für ein schwarzes Oldtimerkennzeichen?

Zulassung: Für die Zulassung eines Oldtimers entstehen die üblichen Zulassungsgebühren zuzüglich der Kosten für die Anfertigung der Kennzeichen (nach Anlage 4, Abschnitt 4 FZV).

Steuern: Pro Kennzeichensatz eines PKWs müssen Steuern in Höhe von 191,73 Euro pro Jahr gezahlt werden. Für ein Motorrad betragen die Steuerkosten 46,02 Euro pro Jahr.

Welche Besonderheiten müssen beachtet werden?

- Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn keine Kfz-Steuerrückstände bestehen und der Antragsteller der Zulassungsbehörde keine rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen und damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren schuldet.
- Es wird ein Kennzeichen mit schwarzer Schrift auf weißem Grund zugeteilt, das Kennzeichen hat maximal acht Zeichen
- Kennbuchstabe „H“ als amtlicher Zusatz hinter der Erkennungsnummer, der von der Zulassungsbehörde auch in der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II vermerkt wird
- in Zulassungsbescheinigung Teil I wird Feld 14 (emissionsbezogene Schlüsselnummer) geändert in Schlüsselnummer „98“ (Oldtimer)
- eine Kombination mit Saisonkennzeichen ist möglich
- eine Kombination mit Wechselkennzeichen ist möglich